

höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, und zwar: 2060 Thlr. wegen der auf das Ministerium übergehenden Medicinal-Angelegenheiten, 5188 Thlr. wegen der Commerzien-Deputations-Sachen, 5452 Thlr. wegen der durch Uebergang der gesammten bei der Landes-Direction bis jetzt besorgten Centralverwaltung auf das Ministerium nöthig werdenden Verstärkung der Räte und des Kanzleipersonals (Summa uts.), Summa 35,800 Thlr. — Die zweite Kammer hat diese Summe in der geforderten Maße bewilligt und nur wegen der unter der dritten Post begriffenen 5452 Thlr. den Antrag beigefügt: „daß künftig ein veränderter, dieses Bedürfnis mit umfassender Normaletat vorgelegt werden möge.“ Diesem Antrage ist die erste Kammer beigetreten, hat auch die geforderten 35,800 Thlr. bewilligt, jedoch von der darunter befindlichen dritten Post an 12,700 Thlr. nur: 5452 Thlr. als stehend, dagegen 7248 Thlr. als transitorisch, Summa uts. angesehen, und dabei hinsichtlich dieser transitorischen Post den Wunsch ausgesprochen: „es möge auf eine Ersparnis und Einziehung einer oder der andern betreffenden Stelle, wie sich solches namentlich hinsichtlich der Zahl von vier Medicinalräthen und zwei Commerzienräthen, des außerordentlichen Assessors zu Leipzig, der Gehaltsverminderung des mit 938 Thlr. jetzt besoldeten Secretair ausführbar darstelle, Bedacht genommen werden.“ Die Deputation hat sich hiermit nicht vollständig einverstanden können. Nach dem Begriffe, welchen die zweite Kammer dem Worte „transitorisch“ beigelegt hat, können die unter der 3. Post an 12,700 Thlr. befindlichen 7248 Thlr. unter die transitorischen Zuschüsse sofort nicht gesetzt werden, denn es ist noch nicht als bestimmt anzunehmen, daß sie künftig ganz in Wegfall kommen sollen. Die erste Kammer selbst ist der Ansicht, sie hat selbige jetzt ebenfalls verwilligt und nur für die Zukunft Ersparnisse dabei gewünscht, deshalb auch auf einen Normaletat angetragen. Diese 7248 Thlr. sind daher wohl richtiger, wie auch die zweite Kammer gethan hat, als dermaliger Bedarf zu verwilligen, und die Deputation schlägt vor: „dem Beschlusse der ersten Kammer, daß die unter der 3. Post an 12,700 Thlr. begriffenen 7248 Thlr. transitorisch zu bewilligen,“ nicht beizutreten. — Hiernächst scheint in dem Antrage der zweiten Kammer das schon mit zu liegen, was der von der ersten Kammer ausgesprochene Wunsch, nämlich künftige Ersparnis an den mehr erwähnten 7248 Thlr. bezwecken soll. Beide Kammern wünschen also künftig eine Ersparnis, die zweite namentlich bei der Post von 5452 Thlr., die erste bei den beiden zusammen 7248 Thlr. betragenden Posten. Vielleicht würde es zu einer Vereinigung führen, wenn statt des Antrags und Wunsches beider Kammern der Antrag der zweiten Kammer auf die ganze Post der 12,700 Thlr. ausdrücklich erstreckt würde. Die Deputation bringt daher in Vorschlag, die zweite Kammer möge im Einverständnis mit der ersten in der Schrift darauf antragen: „daß der künftigen Ständeversammlung ein veränderter, das Bedürfnis von 12,700 Thlr. mit umfassender Normaletat vorgelegt werde.“

Abg. v. Thielau: Ich muß mir die Frage erlauben, ob diese 12,700 Thlr. damals in dem Decrete vom 27. Jan. 1833 beantragt worden sind, durch welches man den Plan rücksichtlich der Kreisdirectionen den Kammern vorgelegt hat.

Referent, Secr. Richter: Sie sind nicht allein in diesem Decrete angegeben, sondern auch bei Berathung des Budgets wieder besonders bewilligt worden.

Abg. v. Thielau: Dann habe ich nichts weiter anzuführen.

Abg. Art: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob nicht die Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen

wird, mißverstanden und so ausgelegt werden könnte, als wenn das Bedürfnis sich so hoch herausstellen sollte, als es hier angegeben ist.

Referent, Secr. Richter: Die Fassung ist ganz so beibehalten worden, wie sie die 2. Kammer bei der Post von 5452 Thlr. beantragt hat und die Deputation hat nur die Summe geändert. Uebrigens glaube ich auch nicht, daß, wenn man sich einen Normaletat von der Regierung erbittet, die Summe schon bestimmt sein müsse. Die Regierung wird sich veranlaßt sehen, Mittheilungen zu machen, ob sich Ersparnisse machen lassen.

Abg. Art: Ich hätte nur gemeint, daß die Gegenstände bezeichnet werden könnten, für welche der Normaletat festgestellt werden soll, nämlich für die Medicinalgegenstände, welche an das Ministerium des Innern übergehen.

Referent, Secr. Richter: Ich muß bemerken, daß die 2. Kammer über die zwei letzten Punkte gar keine Aenderung und Anträge früher beschlossen, sondern sie auf den Etat bewilligt hat.

Der Präsident stellt nun die Fragen: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden, daß die Bewilligung der hier gedachten 7248 Thlr. nicht transitorisch gemeint sein soll? und soll der künftigen Ständeversammlung ein das Bedürfnis von 12,700 Thlr. umfassender Normaletat vorgelegt werden? Beide werden einstimmig bejaht.

Unter 2. lautet das Deputationsgutachten:

2) Als Bedarf für die zu errichtenden Kreisdirectionen sind die in Gemäßheit höchsten Decrets vom 27. Januar 1833 geforderten 52,600 Thlr. mit Einschluß von 3000 Thlr. zu Zulagen für Individuen, die in höhern Gehalten bereits stehen, als die ihnen zu übertragenden Stellen gerechnet sind, so wie zu andern durch die erste Einrichtung veranlaßten temporären Aufwände, von der zweiten Kammer ohne weitem Befehl bewilligt worden. Die erste Kammer hat davon 49,600 Thlr. auf den Etat, 3000 Thlr. transitorisch bewilligt, und die Deputation ist damit um so mehr einverstanden, je gewisser im voraus zu bestimmen ist, daß die Post an 3000 Thlr. künftig sich nach und nach ganz erledigen werde; sie schlägt daher vor: „dem Beschlusse der ersten Kammer hierinne beizutreten.“

Nächstdem hat die 1. Kammer noch folgende zwei Anträge gestellt: „a) daß die Besoldungen eines jeden ersten Kreisdirectionsrathes mit den Besoldungen der ersten Appellationsräthe gleichgesetzt werden möchten, b) daß im allgemeinen die Mitglieder der Kreisdirectionen hinsichtlich ihrer Emolumente den Mitgliedern der Mittelappellationsgerichte gleichgestellt werden möchten.“ — Die Deputation hat schon in ihrem ersten Vortrage über das Justizdepartement für eine möglichste Gleichstellung der mittlern Justiz- und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Gehalte sich ausgesprochen, und zu dem Ende sowohl eine theilweise Verminderung als eine andere Vertheilung der Gehalte bei den Mittelappellationsgerichten in Vorschlag gebracht. Nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern ist aber die vorgeschlagene Verminderung abgelehnt, und von der 1. Kammer die gewünschte Gleichstellung durch eine Erhöhung der Gehalte bei den Kreisdirectionen als angemessen erachtet worden. Im allgemeinen ist nun zwar die Deputation dieser Ansicht nicht entgegen, kann aber dessen ungeachtet den ersten Antrag zur Annahme nicht empfehlen, da er eines Theils in dem zweiten wieder mit enthalten zu sein scheint, andern Theils zugleich eine